

G e t r e i d e - V e r s o r g u n g

u n d
L a n d e s v e r t e i d i g u n g .

Aus einem Berichte des Generalstabs vom 6. März 1909.

A. A l l g e m e i n e s .

Bei der Beurteilung der ganzen Angelegenheit beschränke ich mich auf die Verhältnisse wie ^{sie} sich voraussichtlich im Kriegsfall gestalten werden. Dabei darf aber nicht nur der Fall in's Auge gefasst werden, wo die Schweiz selbst in den Krieg hineingezogen wird, sondern auch und zwar ~~von~~ ^{vor} allem der eines Krieges zwischen unsern Nachbarstaaten; denn es wird niemals abzusehen sein, ob aus dem Krieg der Nachbarn der direkte Kriegsfall sich für uns entwickelt und sodann wird durch jeden Krieg an unsern Grenzen die Brotversorgung des Landes wesentlich beeinflusst.

Im weitern muss ich vorausschicken, dass die Brotversorgung der Armee auf's engste mit der der Bevölkerung zusammenhängt, ja im Grunde mit ihr zusammenfällt und nicht davon zu trennen ist. Denn wenn dem Volke das Brot entzogen ist, so ist auch der Arm des Heeres gelähmt und der Kampf hat ein Ende.

Nur in einer Hinsicht haben Volk und Armee mit besonderen Umständen zu rechnen, insofern nämlich, als in den ersten Wochen nach dem Abschneiden der Auslandszufuhr, neben den sichtbaren Lagerhaus-Vorräten dem Volke noch die unsichtbaren Vorräte bei den Konsumenten, den Bäckern und den Müllern, (geschätzt auf den Bedarf für 2- 4 Wochen, je nach dem Zeitpunkt der Mobilmachung) zu Gebote stehen; das Heer aber ist neben den Lagerhaus-



beständen in der Hauptsache ganz auf die Kriegsreserve angewiesen, 1000 - 1200 Wagen Getreide = dem Bedarf während 60 - 80 Tagen und 1000 Wagen Hafer = dem Bedarf von 50 Tagen. In kritischen Momenten würde aber unfehlbar zwischen beiden Reserven ein gewisser Ausgleich stattfinden, denn einesteils werden die Konsumenten mit ihren Vorräten sparsamer umgehen, namentlich Kornfrüchte verbacken, die sonst an's Vieh verfüttert werden und es werden die Armee-Vorräte in kritischen Zeiten für den Volksbedarf erhalten müssen; andererseits kann die Armee sich gezwungen sehen, wenigstens in ihrem Unterkunftsraum, auf die Müller- & Bäckervorräte zu greifen.

Wir werden also nicht weit fehlgehen, wenn wir in unsern Betrachtungen Volk und Heer als eins und ihren Bedarf an Brotfrucht auch vom Standpunkt der Landesverteidigung als gleich dringlich ansehen.

Etwas für sich aber bildet die Beschaffung des Hafers. Die Armee kann den Hafer nicht entbehren und im allgemeinen durch kein anderes Futtermittel ersetzen. Der bürgerliche Pferdehalter aber kann sich, wenigstens während einiger Monate, mit Rauh- und Ersatzfutter behelfen, wie ja überhaupt Jahr aus und ein eine grosse Anzahl landwirtschaftlicher Pferde Hafer nur ausnahmsweise zu schmecken bekommen. Bei den zu begutachtenden Monopol-Entwürfen spielt nun der Hafer gar keine Rolle und die Armee müsste nach wie vor selbst dafür sorgen.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, betrachten wir zunächst das Tatsächliche, von dem unsere Erwägungen und Schlussfolgerungen auszugehen haben.

B. S t a t i s t i k *)

I. Der Bedarf.

(Wir legen pro Ende 1908 eine berechnete Bevölkerung von 3,600,000 zu Grunde.)

1. Der Bedarf von Volk und Heer an Brotfrucht ist pro Tag zu 155 W. = 15500 q anzunehmen, davon eventuell 15 W. pro Tag für die Armee allein (200,000 Mann siehe unten).

Hievon werden dermalen in runden Zahlen gedeckt:

- a) durch Inlandproduktion (Weizen) ca. 1 Million q.

(die übrigen Kornfrüchte des Eigenbaues werden für die Viehfütterung gerechnet)

- b) durch Einfuhr von Kornbrotfrucht ca. 4,1 Million q.

- c) durch Einfuhr von Mehl, dermalen ca. 600,000 q.

Der Bedarf an Hafer:

gedeckt durch eine Inlandproduktion von ca. 760,000 q. (Wirz)

" " eine Einfuhr von ca. 750,000 q. (Zollstatistik).

Hauptursprungsländer : sehr verteilt.

2. Der Bedarf der ganzen Armee ist annähernd wie folgt zu berechnen:

Mannschaft 200,000 à 750 gr. Brot p. Tag = 1500 q.; Weizen

für 100 Tage: 150,000 q. Brotfrucht = 1500 Wagen.

Pferde (inkl. ca. 5000 Depotpferde) 40,000 = 2000 q.;

für 100 Tage: 200,000 q. Hafer $\begin{matrix} \text{à } 5 \text{ Kg. p. Tag} \\ \text{=} 2000 \text{ Wagen.} \end{matrix}$

Der Brotfruchtbedarf im Kriegsfall wird kaum grösser, vielleicht sogar geringer sein als im Frieden, weil man damit sparsamer wird umgehen, und weil die in der Armee stehende Mannschaft, wegen bedeutend grössern Fleischkonsums, eher weniger Brot verzehren wird als im bürgerlichen Leben.

*) q = 100 Kg., W. = Eisenbahnwagen von 100 q. = 10 T. (Tonnen).

II. Ständige Vorräte im Lande.

a) Kriegsvorräte:

ca. 1100 W. Weizen im Lagerhaus Brunnen und in den eidg.

Magazinen von Ostermundigen, Schwyz, Göschenen

ca. 1000 W. Hafer in den Lagerhäusern von Aarau, Rorschach,

Landquart und den obigen eidg. Magazinen plus

Thun, Schönbühl.

ca. 10 W. Mehl.

b) Uebrige, sichtbare Privat-Vorräte:

Der Bestand schwankt zwischen 10,000 W. im Spätherbste nach der Ernte und ca. 1000 W. unmittelbar vor der Ernte; die geringsten Minima wurden in den letzten Jahren ausgewiesen im August 1908 mit 950 W. (schlechte Transportverhältnisse, Rhein-Niederwasser etc.) und Ende September 1898 (Leiter-Corner in den Ver. Staaten) mit 760 W., die sich wie folgt verteilen:

| | |
|-------------|-----------|
| Genf | 42 |
| Morges | 335 |
| Brunnen | 195 |
| Romanshorn | |
| & Rorschach | 105 |
| Buchs | 14 |
| Zürich | 69 |
| | ----- |
| Summa | 760 Wagen |

entsprechend einem Bedarf von nur 5 Tagen.

Die mittleren Bestände zu bestimmten Zeiten weisen folgende Zahlen auf (siehe beigelegte, von der Verpflegungsabteilung des Oberkriegskommissariats mir behändigte Tabelle):

Es waren im Lande vorhanden:

A. Weizen.

| | in den Lagerhäusern: | eidg. Kriegsvorräte: | Total |
|-----------------|-------------------------|-------------------------|---------|
| am 1. März 1906 | 4935 W. | 1185 W. | 6120 W. |
| 1. Juli 1906 | 3001 | 1151 | 4152 |
| 1. März 1907 | 4838 | 1241 | 6079 |
| 1. Juli 1907 | 3342 | 1053 | 4395 |

-5-

| | | | | |
|---------------------|-----------------|---------|---------|---------|
| am | 1. März 1908 | 7884 | 1014 | 8898 W. |
| | 1. Juli 1908 | 3302 | 986 | 4288 |
| Durchschnittlich am | | | | |
| | 1. März 1906-08 | 5945 W. | 1143 W. | 7088 W. |
| | 1. Juli 1906-08 | 3275 W. | 1063 W. | 4338 W. |

B. Hafer.

| | in den Lagerhäusern: | Kriegsvorräte eidg. | Total | |
|---------------------|-------------------------|------------------------|--------|---------|
| am | 1. März 1906 | 1264 W. | 944 W. | 2208 W. |
| | 1. Juli 1906 | 945 | 957 | 1902 |
| | 1. März 1907 | 1371 | 804 | 2175 |
| | 1. Juli 1907 | 841 | 951 | 1792 |
| | 1. März 1908 | 1592 | 815 | 2407 |
| | 1. Juli 1908 | 1040 | 886 | 1926 |
| Durchschnittlich am | | | | |
| | 1. März 1906-08 | 1467 W. | 854 W. | 2321 W. |
| | 1. Juli 1906-08 | 979 W. | 931 W. | 1910 W. |

Durchschnittliche Vorräte nach Quartalen 1906-1908.

A. Weizen.

| | in den Lagerhäusern: | eidg. Kriegsvorräte: | Total: |
|-----------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|
| 1. Quart. | 5879 W. | 1138 W. | 7017) W. entspr. (f. 45 Tage |
| 2. " | 3488 | 1086 | 4574) dem (f. 30 " |
| 3. " | 2528 | 964 | 3492 Bedarfe (f. 23 " |
| 4. " | 4793 | 981 | 5774 (à 155 (f. 37 " |
| | | | W. pro Tag) |

B. Hafer.

| | | | |
|-----------|---------|--------|----------------------|
| 1. Quart. | 1403 W. | 874 W. | 2277) W. f. 41 Tage |
| 2. " | 1045 | 944 | 1989 entspr. f. 35 " |
| 3. " | 636 | 841 | 1477 dem Be- f. 26 " |
| 4. " | 1076 | 811 | 1887 darfe f. 34 " |
| | | | (56 W.p.Tag) |

Nimmt man von den Hafervorräten der Lagerhäuser die Hälfte für die Armee in Anspruch und überlässt die andere Hälfte der Zivilbevölkerung, so ergibt sich ein Durchschnittsbestand 1906-1908 für die Armee:

| | | | |
|----|-----------|---------------|-----------------------------------|
| im | 1. Quart. | von 1576 W.) | (für 79 Tage |
| | 2. " | " 1466) | entsprechend dem Bedarfe (" 73 " |
| | 3. " | " 1159) | (à 20 W. per Tag) (" 58 " |
| | 4. " | " 1349) | (" 67 " |

Was die Herkunft des eingeführten Getreides anbelangt, so

hat sich in den letzten 25 Jahren eine starke Verschiebung vollzogen, und zwar in der Richtung des Bezuges aus weiter entfernten Ländern. Als Hauptimportländer sind an die Stelle von Oesterreich Ungarn, Rumänien, Deutschland, Frankreich etc. getreten: Russland, Vereinigte Staaten, Argentinien und selbst Indien. Die Zufahrtslinien sind damit länger und bei einem Weltkriege empfindlicher geworden.

Bei Beurteilung der militärischen Sicherheit unserer inländischen Getreidevorräte fällt für einen Krieg, an dem wir direkt beteiligt sind, in Betracht, dass verschiedene kleine und mittlere Lager sehr nahe an der Grenze liegen und der Wegnahme in den ersten Tagen ausgesetzt sind, während für grössere Lager, auch wenn sie etwas weiter ab von der Grenze untergebracht sind, die lange Evakuationsdauer den sichern Besitz beeinträchtigt. Die sonstige Inanspruchnahme der Bahnen vor und bei einer Mobilmachung, die Knappheit des Rollmaterials und die Beschränktheit der Verlade-rampen drücken die Abtransportleistungen ganz bedeutend herab. So sind wir gezwungen bei Renens-Morges z.B. mit einer Evakuationszeit von 2 - 3 Wochen zu rechnen. Als weiteres Erschwernis kommt dazu, dass auch die Räumlichkeiten für die Unterbringung im gesicherten Territorialraum nur in ganz ungenügender Masse vorhanden sind.

Trägt man diesen Verhältnissen Rechnung, so dürften wir in einigen uns näher berührenden Kriegsfällen je im 2. Quartal etwa auf folgende durchschnittliche Vorratsmengen an Weizen und Hafer mit etwelcher Sicherheit rechnen:

| Kriegsfall | W.Weizen | Tage | W.Hafer f. d. Armee | für Tage. |
|-------------------------|----------|------------------------------|------------------------|------------------|
| ----- | ----- | ---- | ----- | ----- |
| im Nordwesten | 3400 | 22 | 1000 | 50 |
| im Süden & Osten | 4200 | 27 | 1250 | 62 |
| an allen 4 Fronten | 2660 | 17 | 850 | 42 |
| Krieg an der Nordfront. | 4100 | 26 | 1200 | 60 |
| | | 92 | | 214 |
| | | Durchschnitt $1/4 = 23$ Tage | | $1/4 = 53$ Tage. |

Hiezu kämen beim Weizen die unsichtbaren Vorräte an Korn & Mehl bei Händlern, Müllern, Bäckern und den Privaten, die wir zu ca. 20 Tagen annehmen können (s.Seite 2), so dass der Vorrat an Brotfrucht und Mehl im Durchschnitt auf $23 + 21 = 44$ Tage oder $1 \frac{1}{2}$ Monate reichen würde.

Will man in dieser Existenzfrage aber, wie es geschehen sollte, mit gar keinen ungewissen Faktoren rechnen, so muss man bei Beurteilung der Lage nicht den Durchschnitt, sondern das konstatierte Minimum an Brotfrucht-Vorrat ansehen. Das Minimum der sichtbaren Vorräte haben wir Ende August 1908 mit 950 W., Ende September 1898 (Leiter-Corner) mit 760 W. konstatiert. Diese beiden Termine fallen aber ungefähr mit dem Abschluss unserer Ernte zusammen, wo noch beinahe der ganze Produktionsvorrat vorhanden ist, entsprechend ca. 10,000 W. Weizen. Obige 760 W. dürften den Verbrauch seit der Ernte decken. 10,000 W. aber genügen für den Bedarf während 66 Tagen, wozu um diese Zeit mindestens noch für 8 Tage unsichtbare Vorräte kämen. Wir wären also im Augenblicke der bisher niedrigsten Lager-Vorräte für $2 \frac{1}{2}$ Monate mit Brotfrucht versorgt und das Minimum ergibt sich nicht bei diesem Zusammentreffen, sondern ungefähr in der ersten Hälfte Juli, wo die einheimische Ernte aufgezehrt sein dürfte und der sichtbare Vorrat an Weizen bisher durchschnittlich nur ca. 4300 W. beträgt. Das ergibt inklusive stille Vorräte, die um diese Zeit sehr gering sein müssen, eine Versorgung für etwa $1 \frac{1}{4}$ Monat. Will man ganz sicher gehen und auch die Möglichkeit des Zusammentreffens aller ungünstigen Faktoren in's Auge fassen: Aufzehren der eigenen Produktion, schlechte Transport- & Handelsverhältnisse & deshalb ausnahmsweise geringe Vorräte, so darf man doch, ohne sich einer optimistischen Täuschung hinzugeben, mit einem allzeit gesicherten Minimum der sichtbaren und unsichtbaren Vorräte von 1 Monat rechnen.

III. Das Fassungsvermögen.

der bestehenden Lagerhäuser von Privaten, Bahnen und Kantonen beträgt:

- 8 -

| | | |
|----------------------|--------------|---------------|
| Genf | 1200 | Wagen |
| Les Verrières | ----- | " ? |
| Morges-Renens | 3000 | " |
| Payerne | 30 | " |
| Basel S. B. B. | 150 | " |
| Basel Lagerhaus-Ges. | 250 | " |
| Bern, Hirter | 100 | " |
| Brunnen-Altendorf | 5000 | " |
| Aarau-Olten | 180 | " |
| Luzern | 50 | " |
| Zürich, Kornhaus | 500 | " geht ein. |
| Winterthur, Bank | 30 | " |
| Romanshorn | 2000 | " |
| Rorschach | 500 | " |
| Buchs | 580 | |
| Landquart, Rh. B. | 120 | " |
| Summa | <u>13690</u> | <u>Wagen.</u> |

Die eidg. Magazine fassen:

| | | |
|------------------------------|-------------|--------------|
| Bière | 10 | Wagen |
| Frauenfeld | 25 | " |
| Göschenen, Armeemagazin | 30 | " |
| Thun, Armeemagazin | 400 | " |
| Ostermundigen, Armeemagazin | 600 | " |
| Schwyz-Seewen, Armeemagazin, | 1000 | " |
| Schönbühl-Sand | 10 | " |
| Summa | <u>2075</u> | <u>Wagen</u> |

Total 15,765 Wagen entsprechend einem Bedarf von ca. 102 Tagen.

IV. Die Müllerei.

Deren Leistungsfähigkeit wird vom Verband schweizerischer Müller angegeben zu jährlich 8,214,000 q. Getreide, gleich dem doppelten Jahresbedarf des ganzen Landes. Nebenbei gesagt beweist

dies, dass die Einfuhr von Mehl bei Anwendung des einen wie des andern Monopolsystems (A. Art 9) und B. Art. 21) so gut wie ausgeschlossen sein wird.

In den ⁱⁿ allen Kriegsfällen als gesichert anzunehmenden Landesteilen weisen die bestehenden Mühlen dermalen eine Leistungsfähigkeit von ca. 28 Wagen = 2800 q. Pro Tag auf.

C. VOELKERRECHTLICHES und
 =====
GESCHICHTLICHES.
 =====

Alle bisher zwischen den Staaten gepflogenen Unterhandlungen haben nicht dazu geführt, den Begriff der " Kriegsmittel " resp. der "Kriegskonterbande" festzustellen. Man muss immer noch mit der englischen Auffassung rechnen, dass jeder kriegsführende Staat befugt sei, bei Kriegsausbruch zu erklären, was er als Kriegsmittel betrachtet und demgemäss dem freien Verkehr entziehen bzw. als Prise mit Beschlag belegen könne. Soweit aber bezügliche amtliche Erklärungen nicht erlassen wurden, erklärt England, liege es in der Kompetenz der Prisengerichte, in jedem Fall zu entscheiden, ob eine Ladung Kriegskonterbande sei oder nicht. Moseley * lässt aber auch darüber keinen Zweifel, dass England alle Lebensmittel, die für feindliche Armeen oder Flotten bestimmt sind als Konterbande betrachtet.

Andererseits ist allerdings der Satz angenommen, wenn auch nicht kodifiziert, dass der Begriff Kriegskonterbande nur auf Waren anzuwenden sei, die für die Kriegsparteien selbst, & nicht auf solche die für Neutrale bestimmt sind. Der Wert dieser Einschränkung fällt aber dahin, wenn man den folgenden Moseley'schen Satz in's Auge fasst, in dem jeder Unterschied zwischen Kriegsführenden und Nichtkriegsführenden verschwunden ist : *)

* Moseley, what ist contraband of war und what is not .London 1861.

- 10 -

" Tous les articles, de quelque sorts qu'ils soient, susceptibles d'être appropriés aux usages de la guerre, peuvent être saisis moyennant remboursement de leur valeur ."

Der Satz ist ein natürlicher Ausfluss des im Kriege bestehenden unbeschränkten Requisitionsrechtes gegen volle Entschädigung.

In der Praxis würde dieser Satz allerdings selbst von England nicht in seiner vollen brutalen Tragweite angewendet; so gestattete es, trotz der Möglichkeit dagegen einzuschreiten, dass während des Boerenkrieges Lebensmittel in die neutralen portugisischen Häfen (Delagoa etc.) gebracht wurden, obschon es zum mindesten zweifelhaft war, ob die Ware für die portugisische Kolonie oder für Englands Gegner bestimmt war.

Auf Grund einlässlicher Prüfung gelangt schliesslich Wiegner (S.216), trotz des von England eingenommenen Standpunktes, zu dem Schlusse: " Es ist demnach für das heutige Völkerrecht die Frage : "sind Lebensmittel Kriegskonterbande " in dieser Allgemeinheit gestellt, in Theorie und Praxis verneinend beantwortet, schon aus dem Humanitätsgrunde, dass es eben eine durch nichts zu rechtfertigende, grausam harte Massregel wäre, einem ganzen Volke die Nahrungszufuhr abzuschneiden." " Sie sind aber Kriegskonterbande, wenn ihre Zufuhr einem rein militärischen Zwecke dient...." (Verproviantierung der Armee oder einer Festung etc.).

Für die Brotversorgung unsers Landes im Kriegsfall spielt der Begriff der Kriegskonterbande natürlich nur dann eine Rolle, wenn wir selbst Kriegspartei sind. Da wir aber in diesem Falle aller Wahrscheinlichkeit nach niemals allein stehen, sondern voraussichtlich wenigstens einen der vier Nachbarn auf

*) Wiegner: Die Kriegskonterbande.1904.Seite 134.

- 11 -

unserer Seite haben werden, so wird unsere Zufuhr zum mindesten von dieser Seite her nicht bedroht werden; ja ein allfälliger Alliierter hat im Gegenteil allen Grund unsere Brotversorgung nicht zu erschweren, sondern zu fördern.

Viel bedenklicher als Theorie und Praxis der Kriegskonterbande könnten für uns im Kriegsfall die Ausfuhrverbote und ganz besonders die Transportverhältnisse der Nachbarstaaten werden und zwar sowohl wenn wir selbst Krieg führen, als wenn wir nur neutraler Zuschauer sind.

Was zunächst die Ausfuhrverbote *) anlangt, so ist vor allem zu beachten, dass in allen vier Nachbarstaaten das Verhältnis zwischen der eigenen Getreideproduktion und dem Bedarfe sich seit 20 Jahren erheblich verschlechtert hat. Nach J. von Bloch, Der Krieg, Bd. 4, musste für die Brotversorgung durch Auslandszufuhr gesorgt werden:

a) von Weizen.

| | <u>in den Jahren 1888-91</u> | | <u>1894-95</u> |
|----------------|------------------------------|---------|----------------|
| In Deutschland | für | 69 Tage | 102 Tage |
| Frankreich | " | 32 " | 36 " |
| Italien | " | 76 " | 75 " |
| Oesterreich | " | 2 " | 7 " |
| England | " | 178 " | 279 " |

b) für Hafer ergeben sich folgende Zahlen:

| | | | |
|----------------|-----|-------------|---------|
| In Deutschland | für | 18 Tage | 31 Tage |
| Frankreich | " | 21 " | 41 " |
| Italien | für | 38 " | 8 " |
| Oesterreich | | Ueberschuss | 15 " |

*) Unsere Handelsverträge schliessen den Erlass von Ausfuhrverböten für Kriegsbedarf, unter ausserordentlichen Umständen, nicht aus. (Siehe Handelsvertrag mit Italien 1904, Art. 2, 2; mit Oesterreich 1906, Art. 1; mit Frankreich 1906, Art. 22; mit Deutschland Zusatzvertrag 1904, Art. 1). Zum Kriegsbedarf gehört zweifelsohne das Getreide.

- 12 -

Heute weisen Italien und Frankreich viel grössere Fehl-
beträge auf : (vgl. Gothaer Hofkalender 1909).

Frankreich führte 1906 für 221,3 Millionen Fr. mehr Getreide
ein, was einem Ausfall für ca. 70 Tage gleichkommt.

Italiens Mehreinfuhr betrug 1906 300 Millionen Lire, der
nur 23,7 Millionen Lire Reis-Ausfuhr gegenüberstehen; dies
entspricht einem ungedeckten Bedarf von über 100 Tagen.

Deutschland führte 1907 für 819 Millionen Mark Getreide mehr //
ein als aus.

Oesterreich allein hatte 1906 noch einen Ueberschuss an Ge-
samt-Getreide-Ausfuhr, jedoch nur von 36,4 Millionen Kronen.
An Weizen dürfte auch hier ein Manco bestehen.

In Jahren besonders starker oder schwacher einhei-
mischen Ernte erleiden diese Zahlen natürlich merkliche Ver-
änderungen. Immerhin bleibt soviel bestehen, dass alle uns um-
gebenden Staaten, gleichwie wir selbst, je länger desto ab-
hängiger vom Getreide-Import *werden*.

Ferner ist zu bedenken, dass es sich bei einem Krie-
ge ^{heute} ~~um~~ die Verpflegung von Heeren handeln wird, die an Zahl
das Doppelte und Dreifache von dem erreichen was noch anno
1870/71 aufgestellt wurde. Wir haben uns also wohl darauf ge-
fasst zu machen, dass erstlich die Ausfuhrverbote von grösse-
rer Bedeutung und umfassender sein werden als ehemals und
zweitens, dass der Mangel an Transportmitteln, der bei jeder
Mobilmachung sich einstellt, empfindlicher sich fühlbar
machen und länger andauern wird.

In wiefern die Ausfuhrverbote bisher eine Behinde-
rung unserer Getreideversorgung bildeten, mag aus folgenden
Daten geschlossen werden:

Die europäischen Staaten haben in ihren Kriegen von
Fall zu Fall Ausfuhrverbote und eventuell Neutralitäts-Erklä-
rungen erlassen, in denen die Waren aufgezählt werden, deren

- 13 -

Aus- und Durchfuhr nach den Staaten der Kriegsführenden oder der Neutralen verboten wird.

Belgien *) erliess am 5. August ¹⁸⁷⁰ (deutsch-franz. Krieg) ein

 Verbot für Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen. Bezüglich Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln wird nichts verfügt.

Der Norddeutsche Bund erliess Ausfuhrverbote anno 1866 und am

 6. Juli 1870. Letzteres Verbot wurde am 20. Juli auch auf Hafer, Getreide, Kleie, Hülsenfrüchte ausgedehnt. Schon am 16. Juli hatten Baden und Hessen, am 17., 20. und 22. Juli Württemberg, und am 17. und 19. Juli Bayern Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote erlassen als Angehörige des deutschen Zollvereins.**)

Schritte der Schweiz zur Milderung dieser Ausfuhrverbote.
 =====

Die Schweiz traf eine Verständigung mit dem deutschen Zollverein, worin festgesetzt wurde:

Während der Dauer des Krieges zwischen Deutschland und Frankreich können Schweizer aus dem Gebiet des deutschen Zollverein's Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien beziehen unter Beibringung eines Ausweises, worin die Behörde des Wohnortes des Käufers bezeugt, dass die Waren im Innern der Schweiz verbraucht werden sollen.***)

Der deutsche Zollverein verfügte: ****)

" Den Angehörigen des Zollverein's ist die Getreideausfuhr zu den drei Märkten Rorschach, Romanshorn und Schaffhausen unbehindert und ohne andern Ausweis gestattet, damit die schweizerischen Händler und Müller, welche gewohnt sind, den Bedarf für ihre Kunden dort auszuwählen, nach wie vor ihr Gewerbe unbehindert ausüben können."

Für den Transitverkehr aus Oesterreich durch das Zollvereinsgebiet sollen die gleichen Regeln gelten.

*) M. Wiegner, Die Kriegskonterbande, S. 129.

**) Deutsches Handelsarchiv 1870, Bd. 2. (In der Bibliothek des Handelsdepartement.

***) Bundesblatt 1870, Bd. 3, S. 256.

****) Bundesblatt 1870, Bd. 3, S. 240. Mitteilung vom 26. August 1870.

N.B. In nächster ^{neuester} Zeit soll Serbien die Getreideausfuhr verboten haben.

- 14 -

Getreide-Einfuhr in die Schweiz 1869,1870/71.

Dass die Einfuhr von Cerealien in die Schweiz 1870/71

nicht abgenommen hat, zeigt folgende Zusammenstellung: *)

| | Januar | Februar | März | April | Mai | Juni | |
|---------------|--------|---------|-----------|---------|--------|---------|--|
| Korn & 1869 | 200958 | 205666 | 227556 | 228896 | 261504 | 287668 | |
| Roggen : 1870 | 202650 | 202184 | 237840 | 210864 | 275760 | 219548 | |
| q. 1871 | 242008 | 204656 | 230222 | 203667 | 218317 | 257714 | |
| ----- | | | | | | | |
| Hafer & 1869 | 15883 | 13560 | 15700 | 19643 | 14892 | 12814 | |
| 1870 | 20556 | 19519 | 18652 | 15807 | 16080 | 13697 | |
| q. 1871 | 23686 | 21023 | 20684 | 20868 | 19875 | 27677 | |
| ----- | | | | | | | |
| | Juli | August | September | Oktober | Novem. | Dezemb. | |
| Korn & 1869 | 267708 | 189955 | 240629 | 219896 | 227234 | 236658 | |
| Roggen 1870 | 283312 | 275266 | 215936 | 211631 | 332488 | 287791 | |
| q. 1871 | 255958 | 232837 | 247016 | 317835 | ----- | --- | |
| ----- | | | | | | | |
| 1869 | 11248 | 9936 | 16699 | 18050 | 27799 | 25139 | |
| Hafer: 1870 | 11675 | 26863 | 28904 | 7941 | 20831 | 31175 | |
| q. 1871 | 22428 | 29792 | 22687 | 24260 | --- | --- | |

Frankreich unterstellte in früherer Zeit Lebensmittel nicht den Ausfuhrverboten. (Art. 2 der Ordonnance de la marine 1681, Ordonnanz vom 12. III. 1812, Dekrete vom 24. II. und 16. IV. 1854, 1859**) Auch im Ausfuhr- & Durchfuhrverbot vom 24. Juli 1870 sind Lebensmittel nicht erwähnt.

Am 21. August 1870 (***) werden Ausfuhr, Wiederausfuhr aus dem Entrepot und Transit von Brotstoffen aller Art, Kleie & Fourrage etc, über die Landesgrenze von Dünkirchen bis Lans-le-Bourg (Mont Cenis) verboten.

*) Die Angaben sind dem Bundesblatt von 1870 & 1871 entnommen.

**) M. Wiegener, S. 132.

***) Deutsches Handelsarchiv, Bd. 2.

- 15 -

Unterm 6. September wird bekannt gegeben, dass aus allen Häfen Algeriens Cerealien nicht mehr ausgeführt werden dürfen. Dies Verbot wird allgemein erst im März 1871 aufgehoben.

Schritte der Schweiz, um ihr gegenüber die Aufhebung

des Ausfuhrverbotes von Seiten Frankreichs zu erhalten. *)

Unterm 8. September 1870 wird im Bundesblatt mitgeteilt: Die Regierung der franz. Republik hebt das Ausfuhrverbot vom 21. August 1870 auf Getreide gegenüber der Schweiz auf, unter Garantie dafür, dass diese Massregel nicht zur Umgehung des den deutschen Staaten geltenden Ausfuhrverbotes missbraucht werde, und dass ihr daher je zu 10 Tagen eine zollamtliche Uebersicht der Getreideausfuhr der Schweiz zugestellt werde.

Die Schweiz trat auf die Zustellung der zollamtlichen Uebersichten ein.

Neues Verbot der Getreideausfuhr und neuerdings Aufheben

desselben gegenüber der Schweiz von Seiten Frankreichs.**)

Am 12. Oktober 1870 wurde von der Regierung in Tours für die ganze Ausdehnung der Grenze der Republik Ausfuhr und Transit von Getreide, Mehl etc. verboten.

Der Bundesrat sandte einen Abgeordneten nach Tours, der wegen Aufhebung obiger Sperre verhandeln sollte. Er erhielt am 19. Oktober die Mitteilung, dass die Sperre nicht aufgehoben werden könne; auch Erleichterungen (facilités) könnten der Schweiz nicht gewährt werden, da solche England abgeschlagen worden seien.

Am 22. Oktober 1870 wurde telegraphisch aus Tours gemeldet, dass Ausfuhr von Getreide aus den Lagern von Evian und Thonon über den Genfersee gestattet sei.

England ***) erlässt im Kriegsfall Verordnungen zum Zweck der

Regelung des Handels mit Neutralen.

*) Bundesblatt 1870, Bd. 3, S. 306.

**) Bundesblatt 1870.

***) M. Wiegner, Die Kriegskonterbande, S. 133 u. ff.

1689 (Krieg mit Frankreich und den Niederlanden), 1744, 1793 werden Lebensmittel (Getreide, Mehl etc.) als für den Handel verbotene Waren erklärt. 1854, 30. März wird im Unterhause erklärt, dass Lebensmittel Kriegskonterbande seien. 1859 (Krieg in Italien) wird erklärt, der Kriegführende und nicht der Neutrale habe festzustellen was Konterbande sei. Am 1. August 1870 entschied das englische auswärtige Amt, dass die Regierung den Begriff der Konterbande nicht erklären könne. Diesen Standpunkt verliess die englische Regierung seither nicht mehr.

Im Burenkriege ist von Seiten Englands keine Bekanntmachung über Konterbande erfolgt.

Italien: nichts bekannt über Ausfuhrverbote von Lebensmitteln.

Oesterreich-Ungarn. 1854: überbindet den Handelstreibenden die

Folgen für das Zuführen von Kriegskonterbande an Kriegführende Staaten.

Ausfuhrverbote von Lebensmitteln nicht bekannt; 1870 wird die Ausfuhr von Waffen und Munition verboten.

Russland. Nach Mitteilung des dermaligen russischen Militärattachés

Oberst von Gurko hatte Russland anno 1877 ein Ausfuhrverbot erlassen, es sei aber zum grossen eigenen Schaden geschehen, indem Deutschland, das Hauptausfuhrland, dadurch veranlasst wurde, sich nach andern Quellen umzusehen und auf lange Zeit dem russischen Markte gütentails verloren ging. Fünfzehn Jahre lang habe Russland an den Folgen dieses unüberlegten Schrittes zu tragen gehabt und werde sich wohl besinnen, ehe es wieder in den gleichen Fehler ver falle. In den mir zu Gebote stehenden Quellen finde ich folgende Angaben:

Deutsches Handelsarchiv 1877, Band 2, Seite 528.

2./14. November 1877. Die Ausfuhr von Getreide aus den Häfen des Schwarzen und des Azow'schen Meeres nach dem Auslande ist verboten.

Deutsches Handels-Archiv 1877. Bd. 2, Seite 552:

25. November 1877. Die Ausfuhr aller Arten von Lebensmitteln & Produkten aus den Häfen des Schwarzen & Assow'schen Meeres nach dem Auslande ist verboten. D. H. A. 1878, Bd. 1, Seite 184: aufgehoben am 9. Februar 1878.

Russisch-Japanischer Krieg 1904-1905.

Japan: Deutsches Handels-Archiv 1904, Seite 624:

10. Februar 1904. Die folgenden Gegenstände sollen als Kriegskonterbande behandelt werden, wenn sie für das feindliche Heer oder für die feindliche Flotte bestimmt sind, oder wenn nach der Natur der Gegend im Feindesland, nach der sie bestimmt sind, angenommen werden kann, dass sie zum Gebrauch für das feindliche Heer oder die feindliche Flotte bestimmt sind: (unter andern) Mundvorräte aller Art.

Russland: Deutsches Handels-Archiv 1904, Seite 380:

27. Februar 1904. Kriegskonterbande bilden: a).....
k) überhaupt für den Land- & Seekrieg bestimmte Gegenstände, ebenso Reis & andere Lebensmittel, insbesondere Getreide aller Art.

Türkei. Krieg 1877/78 : Zahlreiche Einzelverbote der Ausfuhr aus einzelnen Vilajets & Teilen des Reiches. (Vergl. Deutsches Handels-Archiv, 1877, Bd. 2).

D. Wir fragen uns zunächst:

Welches Bild hat man sich, auf Grund der hiervor erörterten statistischen Tatsachen & historischen Erfahrungen, von der Brotversorgung unseres Landes in einem als möglich anzunehmenden Kriegsfall zu machen ?

Zunächst muss ich die Ueberzeugung aussprechen, dass bei den Beziehungen der Grossmächte wie sie jetzt & auf absehbare Zeit bestehen, es nicht denkbar ist, dass eine oder mehrere Grossmächte uns zu einem Kriege zwingen könnten, ohne dass wenigstens eine andere Grossmacht sich auf unsere Seite stellte oder doch als wohl-

wollend Neutralen sich zu uns verhielte. Setzen wir einmal den schlimmsten Fall, den eines allgemeinen europäischen Krieges, in dem wir genötigt würden für eine Seite Partei zu ergreifen. Wie stände es dann um unsere Brotversorgung?

Unsere Vorräte reichen schlimmstenfalls für 1 Monat aus; wahrscheinlich aber ist, dass bei Trübung der internationalen Lage, der Getreidehandel die Zufuhren in den Tagen vor der Mobilmachung gesteigert & damit unsere Situation verbessert haben wird. An weitere Zufuhren von Belang kann vorerst nicht gedacht werden, denn sowohl Frankreich & Italien, als Deutschland & Oesterreich werden zu diesen Zeiten über Bahnen & Rollmaterial anders verfügt haben. Wenn im Jahre 1870 unsere Getreide-Einfuhr noch anwuchs, (s.S.14) so dürfen wir darauf im angenommenen Falle aus den oben angeführten Gründen nicht mehr rechnen; immerhin ist als sicher anzunehmen, dass die Partei, an deren Seite wir uns stellen müssen, uns die Zufuhr, mit unserem eigenen Rollmaterial wonötig, sei es von Genua, von Marseille, von Mannheim oder von Wien her bei unbedingtem Bedarfe nicht verwehren wird. Ausfuhrverbote sind freilich von allen unsern Nachbarstaaten zu erwarten, doch jedenfalls nicht mit Wirkung gegen den Alliierten & nicht mit Bezug auf den Transit von Egypten, Argentinien, Nordamerika, Russland, Rumänien etc. soweit er durch das Gebiet des Verbündeten geht. Die Hauptausfuhrländer werden sich hüten, Ausfuhrverbote für Getreide zu erlassen, sie bezwecken denn damit einen Nutzen für die eigene Kriegslage. Vor allem ist dies bei Egypten, Argentinien, Nordamerika vollständig ausgeschlossen. Wollte aber England zur See die Zufuhr von Nordamerika unterbinden, so wäre ihm der Krieg mit den Ver. Staaten gewiss, & uns bliebe die rumänische & ungarische Zufuhr noch offen.

Die Schwierigkeit wird sich meines Erachtens auf die ersten Wochen beschränken. Haben wir aber mobil gemacht & stehen auf der Grenzwacht als Zuschauer, so müssten wir diplomatisch doch sehr schlecht bedient sein, wenn es uns nicht gelänge, unser tägliches

Brot hereinzubekommen. Der eine oder andere Nachbar hätte auch dann unter allen Umständen ein Interesse daran, dass wir schlagfertig auf seiner Flanke stehen, wenn uns selbst auch dabei nur das eigene Interesse leiten würde.

Auch in diesem Falle werden die Schwierigkeiten sich namentlich in den ersten Wochen zeigen, während welcher, auch ohne irgend ein Uebelwollen Seitens der Nachbarn, die Zufuhr nach unserm Lande infolge der Mobilmachungs- & Aufmarschtransporte sehr eingeschränkt oder gar unterbrochen sein dürfte. Die kritische Periode wird im einen wie im andern Falle etwa in der 3. bis 4. Woche nach der Mobilmachung, wenn solche in eine Zeit geringer Vorräte fällt, zu erwarten sein. Für 4 Wochen sind wir zwar unter allen Umständen versorgt; je mehr aber die sichere Aussicht auf die Ergänzung der Vorräte schwindet, um so höher werden die Preise steigen & daraus allein schon müsste der Bevölkerung & dem Staate grosser Nachteil erwachsen; an Hungersnot braucht man dabei noch gar nicht zu denken.

Der im Lande liegende Minimal-Vorrat von einem Monatsbedarf genügt also auf keinen Fall & es ist mehr als je, bei den veränderten heutigen europäischen Verhältnissen des Getreide-Baues & Brotbedarfes, eine Pflicht des Staates auf rasche Abhülfe zu denken, ganz abgesehen von den momentanen Schwierigkeiten des Mühlen-gewerbes.

Wir bedürfen mindestens eines unbedingt sichern steten Vorrates an Brotgetreide für 2 Monate um über die Schwierigkeiten der ersten Zeit nach der Mobilmachung hinwegzukommen; sollen wir aber mit Ruhe allen Ereignissen entgegensehen können & unter allen Umständen einer Beunruhigung des Volkes vorbeugen, wie die Befürchtung einer Brot-Teuerung sie hervorrufft, so muss das Minimum der Vorräte für 3 Monate oder besser 100 Tage ausreichen.

Die Mühlenfrage an & für sich erweist sich aber bei näherer Betrachtung vom militärischen Standpunkt aus als weniger bedenklich. Wenn uns ca. die Hälfte der jetzigen Leistungsfähigkeit

unserer Müllerei erhalten wird, reicht sie für den Bedarf des ganzen Volkes aus & da kein Grund besteht, um anzunehmen, der Feind werde in seinem Bereiche die fortdauernde Ausübung dieses Gewerbes stören, so haben wir nur dafür zu sorgen, dass die Armee stets eine genügende Anzahl Mühlen in gesichertem Raume für sich in Tätigkeit erhalte. Der Bedarf der Armee aber ist 15 Wagen pro Tag & es befinden sich im gesicherten Raume Mühlen mit einer Leistungsfähigkeit von ca. 28 Wagen pro Tag. Uebrigens steht ihr ausserdem das ganze von ihr gedeckte Hinterland zur Verfügung; im einen Falle mag es die Südwestschweiz mit Anlehnung an Frankreich & Italien, im andern die Nordostschweiz in Verbindung mit Oesterreich & Deutschland sein. Im Neutralitätsfall ist aber überhaupt keine andere Störung zu befürchten, als die aus allfällig verminderter Zufuhr herrührende.

Als besonderer Uebelstand im Hinblick auf den Krieg im Gebirge muss noch erwähnt werden, dass zwischen Chur & Martigny & in den Urkantonen gar keine nennenswerte Müllerei besteht. Eine Mühle in Göschenen wäre von grösstem Werte.

Was zunächst die Steigerung der im Lande lagernden Getreidevorräte anbetrifft, so bieten sich dafür namentlich zwei Mittel:

- 1.) Erhöhung der Militär-Vorräte an Weizen & Hafer. Das bisherige Verfahren hat sich bewährt & wenn, wie es den Anschein hat, der Weizen sich in Silos jahrelang ohne irgendwelche Nachteile aufbewahren lässt, so wird sich die bezügliche Verwaltung noch einfacher, billiger & weniger riskiert als bisher gestalten.
- 2.) Lagerprämie an die Müller, Getreidehändler oder Genossenschaften für ständige Getreidevorräte an zu bestimmenden Orten, in Verbindung mit Frachtvergünstigungen. In letzterer Hinsicht dürfte insbesondere die Lagerung an der Gotthardbahn, zum Teil auch an der Nordrampe der Lötschbergbahn sich empfehlen, wo dann die Zufuhr von den Mittelmehr-Häfen den schweiz. Bahnen grössere Frachteinnahmen brächte, als bei Lagerung an der Grenze ihnen jetzt zufällt.

3.) Will man nicht den grössten Teil der Lagerbestände ins Innere der Schweiz verweisen, so muss wenigstens dafür gesorgt werden, dass die Geleise- & Rampenanlagen bei den Lagerhäusern in der Nähe der Grenzen einen raschen Abtransport der Vorräte ermöglichen.

Bleibe noch die Frage der Erhaltung der einheimischen

Müllerei:

dass sie nicht eingehen, zum mindesten nicht unter die Leistung des einheimischen Bedarfs (ca. 4,5 Millionen q. Korn pro Jahr) zurückgehen darf, das ist ausgemacht. Ueber die kritischen Jahre bis zum Ablauf des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages, & nur um diese handelt es sich bezüglich der Müllerei, ist ihr unter ----- allen Umständen durch Finanzausschüsse zu helfen. Ob diese nun direkt aus den von der Mehleinfuhr herrührenden höhern Zolleinnahmen (Vorschlag von Herrn Oberst Zuber) oder durch die von den Müllern vorgeschlagenen Lagergebühr- & Frachtermässigungen oder auf andere Weise gewährt werden, ist gleichgültig. Auf alle Fälle muss politisch alles hier vorgeschlagene weniger Bedenken erregen, als auch nur System A. des Monopols. Ob finanziell der angedeutete Weg sich empfiehlt, müssen Untersuchungen dartun, die nicht von mir anzustellen sind. Soviel steht unter allen Umständen fest, dass so auf politisch weniger anstössige Weise & mit derselben Gewissheit wie beim Einfuhr-Monopol ein weitergehendes Ziel: Sicherstellung der Getreide- & Hafer-Versorgung & Erhaltung der einheimischen Mühlen-Industrie erreicht werden können.

E. DIE SCHLUSS - SAETZE ,

zu denen der dargelegte statistische & geschichtliche Tatbestand & die vorstehenden Erörterungen führen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Brotversorgung im Kriegsfall muss im Interesse der Landesverteidigung in gleicher Weise für Volk & Heer sicher gestellt werden.
2. Bei der Sicherstellung des Haferbedarfes genügt es, den Bedarf der Armee zu berücksichtigen.
3. Dermalen sind Brotfrucht & Mehl durchschnittlich im Inland für $1\frac{1}{2}$ Monate, im Minimum für 1 Monat vorhanden & gesichert.
Hafer für die Armee desgleichen für mindestens 50 Tage.
4. Es ist nicht anzunehmen, dass uns, sei es im Neutralitäts-, sei es im eigenen Kriegsfall die Zufuhr auf allen vier Fronten absichtlich verwehrt werde. Dagegen lassen die erhebliche Verschlechterung in der eigenen Getreideversorgung der Nachbarstaaten & die ganz bedeutende Erhöhung der Heeresbestände erwarten, dass zunächst Ausfuhrverbote für alle unentbehrlichen Lebensmittel von diesen Staaten erlassen werden, ganz besonders aber, dass der internationale Transportdienst in den ersten kritischen Wochen nach der Mobilmachung versagen wird.
5. Das Fortbestehen eines für den Bedarf von Volk & Heer ausreichenden Mühlen-Gewerbes im Lande ist eine militärische Notwendigkeit.
Bei Erhaltung aber auch nur der halben jetzigen Leistungsfähigkeit der Mühlen, ist das Vermahlen dieses Bedarfes im Falle unserer Neutralität, wie bei eigener Beteiligung am Kriege, gesichert.
Für den Bedarf der Armee sind dermalen genügende Mühlen im gesicherten Raume vorhanden, dagegen fehlen sie im Hochgebirge. Die Errichtung einer leistungsfähigen Mühle in Göschenen ist dringend wünschbar.
6. Zu fordern ist unbedingt ein ständiger sichtbarer Vorrat an Brotfrucht für wenigstens zwei Monate, wovon wenigstens $\frac{2}{3}$ im gesicherten Raume der Innerschweiz liegen müssen.
7. Bei den Lagerhäusern in den äusseren Gebieten ist der rasche Abtransport durch Geleise- & Rampen-Anlagen sicher zu stellen. Die

- 23 -

Lagerhäuser & eidg. Magazine in der Innerschweiz sollen auch für die Aufnahme dieser Evakuationstransporte Raum bieten.

B e r n , den 6. März 1909.

Der Chef
der Generalstabsabteilung
des schweiz. Militärdepartements:

sig. S p r e c h e r .